



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. April 2023

Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201; abgekürzt VZAE], Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [SR 142.281], Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]) zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) und zum Asylgesetz (SR 142.31) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Konkretisierung der Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der VZAE erachten wir als zielführend. Bei häuslicher Gewalt soll jedoch ein Kantonswechsel nicht nur zum Schutz der Gesundheit, sondern auch zum Schutz der Sicherheit der betroffenen Person bewilligt werden können. Auch soll bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Verbleibs im Wohnkanton ergänzend zum Arbeitsweg auch ein allfälliger Weg zu einer externen Kinderbetreuung mitberücksichtigt werden können.

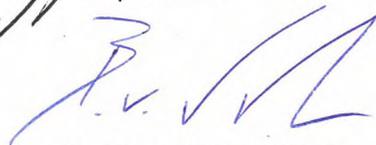
Auch die Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit erachten wir als zielführend. Eine Ausnahme von der Meldepflicht soll jedoch nur dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen in Art. 65 Abs. 7 Bst. a–c VZAE kumulativ erfüllt sind – alternativ würde aus unserer Sicht nicht genügen. Dies ist explizit in den Verordnungs- und / oder im Erläuterungstext aufzunehmen.

Wir geben zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung sowie der Ausnahme von der Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Art. 65 Abs. 7 VZAE Kontakte wegfallen, die dem Erkennen von Menschenhandel dienen können. Diesem Umstand muss an anderer Stelle Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
VernehmlassungSBRE@sem.admin.ch